

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Ochsenfurt
(Baptisten)
Dr.-Martin-Luther-Str. 8
97199 Ochsenfurt
www.efg-ochsenfurt.de



Gemeindesatzung

Stand 11/2023

Inhalt

1	Präambel	3
2	Wer wir sind	4
2.1	Name, Rechtsform, Sitz	4
2.2	Vision und Ziele.....	4
2.3	Bekenntnis	4
3	Zugehörigkeit zur Gemeinde.....	5
3.1	Voraussetzungen	5
3.2	Beginn der Gemeindezugehörigkeit.....	6
3.3	Ende der Zugehörigkeit zur Gemeinde	6
3.4	Gemeindeverzeichnis.....	7
4	Unsere Strukturen.....	7
4.1	Die Gemeindeversammlung (GV)	7
4.1.1	Zusammensetzung.....	7
4.1.2	Geschäftsordnung	7
4.1.3	Aufgaben	8
4.2	Die Diakonate.....	8
4.2.1	Vorbemerkung.....	8
4.2.2	Aufgaben und Kompetenzen der Diakonate.....	8
4.3	Die Ältesten.....	9
4.3.1	Zusammensetzung.....	9
4.3.2	Geschäftsordnung	9
4.3.3	Aufgaben	9
4.4	Der Gemeindeleiter und sein Stellvertreter	9
4.4.1	Auswahl und Berufung	9
4.4.2	Aufgaben.....	9
4.4.3	Stellvertretender Gemeindeleiter (GL).....	10
4.5	Der Pastor/Hauptamtliche Mitarbeiter	10
4.5.1	Auswahl und Berufung	10
4.5.2	Aufgaben	10
4.5.3	Dienstvertrag	10
4.5.4	Dienstenthebung	10
5	Finanzen	10
5.1	Haushalt/Haushaltsjahr	10
5.2	Kassenverwaltung/Entlastung/Kassenprüfung.....	10
5.3	Entscheidung über Sonderausgaben/-einnahmen	11
5.4	Zuwendungsbescheinigungen.....	11
5.5	Sonstiges	11
6	Satzungsänderung.....	11

1 Präambel

Die Gemeinde ist das Eigentum unseres Herrn Jesus Christus. Er ist das Haupt der Gemeinde (Eph. 1,22). Durch die Gemeinde wird die Liebe Gottes in Jesus Christus der Welt verkündet und kommuniziert. Es ist ein besonderes Vorrecht zur Gemeinde Jesu zu gehören.

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Ochsenfurt verdankt sich allein der Gnade Gottes.

Diese Satzung regelt die Fortführung der weiteren Gemeindearbeit nach der Entlassung in die Selbständigkeit durch unsere Muttergemeinde, die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Würzburg, Annastr. 12a, 97072 Würzburg.

Wir sind uns bewusst, dass eine Satzung kein Garant für ein gelingendes Gemeindeleben ist. Vielmehr kommt es darauf an, unter dem Wirken des Heiligen Geistes Gottes Willen in seinem Wort zu erkennen, um daraus Maßstäbe für das Gemeindeleben zu erhalten. Das ist uns ein bleibendes Anliegen und Mahnung zur Demut, „Denn unser Wissen ist Stückwerk ... Wenn aber kommen wird das Vollkommene, so wird das Stückwerk aufhören“ (1.Kor. 13,9-10).

2 Wer wir sind

2.1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Gemeinde führt den Namen

Evangelisch–Freikirchliche Gemeinde Ochsenfurt (Baptisten)

Die Gemeinde ist selbständige Gemeinde im Bund der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland (BEFG) K.d.ö.R., Friedberger Str. 101 in 61350 Bad Homburg, www.baptisten.org.

Die Gemeinde hat ihren Sitz in der Dr.-Martin-Luther-Straße 8 in 97199 Ochsenfurt. Die Gemeinde stellt sich auf ihrer Website www.efg-ochsenfurt.de sowie in den sozialen Medien (Facebook und Instagram) vor. Für die Inhalte dieser Website und der Social Media Accounts ist der vertretungsberechtigte Gemeindeleiter verantwortlich.

2.2 Vision und Ziele

Gemeinsam Jesus kennen lernen

Die Gemeinde trägt dazu bei, dass Menschen in unserer Region Jesus Christus kennenlernen. Dies geschieht sowohl durch das Veranstaltungsangebot der Gemeinde als auch durch das Lebenszeugnis der einzelnen Gemeindeglieder.

Gemeinsam Jesus nachfolgen

Der Ruf Jesu Christi führt in die Nachfolge. Die Gemeinde macht Menschen zu Jüngerinnen und Jüngern Jesu und lehrt sie ein Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift und in der Kraft des Heiligen Geistes zu führen.

Gemeinsam Jesus und den Menschen dienen

Die Gemeindeglieder helfen einander, in der persönlichen Gemeinschaft mit Jesus zu wachsen. Sie ermutigen sich gegenseitig, Werke des Glaubens zur Ehre Gottes zu tun. Die Gemeinde gibt die Liebe Gottes, die uns in Jesus Christus geschenkt ist, in Wort und Tat an die Menschen in unserer Region weiter.

Eine ausführliche Darstellung unserer Gemeindegewerte, Ziele und Vision kann auf der Website der Gemeinde unter www.efg-ochsenfurt.de eingesehen werden.

2.3 Bekenntnis

Wir bekennen uns zur göttlichen Eingebung der Heiligen Schrift (2. Tim. 3,16), ihrer völligen Zuverlässigkeit und Autorität in allen ihren Aussagen. Sie ist uns verbindliche Richtschnur für Glauben und Leben. Die Bibel lehrt:

Gott hat die Welt geschaffen (1. Mose 1,1)

- er ist der Schöpfer des Universums

Der Mensch wurde im Bild Gottes geschaffen (1. Mose 1,27)

- er besitzt deshalb eine einzigartige Würde.

Der Mensch ist Sünder (Rö. 3, 23)

- im historischen Sündenfall zerbrach die Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch (1. Mose 3). Diese Trennung von Gott ist vom Menschen nicht

überwindbar (Jes. 59,2).

Gott liebt den Menschen

- niemand ist ihm gleichgültig, deshalb sandte er seinen Sohn Jesus Christus.
(Joh. 3, 16).

Jesus Christus, der Sohn Gottes, wurde Mensch (Joh. 1, 14)

- nur durch ihn finden wir zu Gott (Joh.14, 6)
- Jesus Christus starb für uns als einmaliges, ewig gültiges Opfer am Kreuz (Rö. 5, 8)
- er nimmt jedem, der an ihn glaubt, die Schuld ab, die ihn von Gott trennt (1. Joh. 1, 9)

Jesus ist auferstanden und lebt (Apg. 2, 32)

- er schenkt ewiges Leben (Joh. 5, 24). Er wohnt in denen, die ihn lieben und seine Gebote halten. (Joh. 15, 4-5 u. 9-10). Er verbindet uns in seiner Gemeinde durch den Heiligen Geist, der in uns wohnt (Joh. 16, 5-15)

Der Heilige Geist ist der Gemeinde als Gesamtes gegeben und führt und leitet sie.

- er ist der Stellvertreter Christi auf Erden, der in jedem einzelnen Gläubigen wohnt, ihn unterweist, führt, tröstet und Jesus verherrlicht (Joh.16, 13ff; Eph. 4, 4ff).
- er teilt geistliche Gaben aus (1. Kor. 12, 1ff), die dem Nutzen und der Auferbauung der Gemeinde dienen (1. Kor. 14, 12; Rö. 12, 4-8) und Gott verherrlichen.

Jesus Christus kommt wieder (1. Thess. 4, 16)

- zur Vollendung seiner Gemeinde und des Heilsplanes Gottes, darum gehen wir froh und erwartungsvoll in die Zukunft (Hebr. 13, 14)

Wir bekennen uns

... zur Gemeinde aller Gläubigen als dem Leib Christi (1. Kor. 12,12ff) mit dem Auftrag Jesu zur Mission und Evangelisation und Diakonie.

... zu regionaler und überregionaler Zusammenarbeit mit wiedergeborenen Christen (Joh. 3) aller Denominationen, um das Reich Gottes mit zu bauen (Joh. 17, 21).

... zur Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens (Apg. 2, 38 + 40; 1. Kor. 12, 13), daher Verbindung von Taufe und Gemeindezugehörigkeit.

... zum allgemeinen Priestertum aller Gläubigen (1. Petr. 2, 9) ohne Ämterhierarchie oder Rangordnung.

Zur differenzierteren Darstellung der von uns vertretenen Lehre verweisen wir auf die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch – Freikirchlicher Gemeinden BEFG in Deutschland K.d.ö.R. in der Fassung vom 21. 05. 1977 und der Neuauflage von 2021, einsehbar auf der Website des Bundes www.baptisten.org

3 Zugehörigkeit zur Gemeinde

3.1 Voraussetzungen

Glied der Gemeinde kann jeder werden

- der bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Heiland und Herr ist (Rö.10, 9ff).

- der bekennt, dass er Vergebung der Sünden durch den stellvertretenden Opfertod Jesu erhalten hat (Rö. 5, 8ff).
- bei dem Auswirkungen des persönlichen Glaubens durch die Kraft des Heiligen Geistes sichtbar werden (Gal 5, 22ff, Rö 8, 1-17).

Alle Gemeindeglieder sind Teil am Leib Christi. Die Gemeinde erwartet von ihnen

- dass sie entsprechend ihrer Gaben zu einem vielseitigen Gemeindeleben beitragen (1. Petr. 4,10).
- einen Lebensstil der Heiligung (Eph.4, 22-24).
- die Teilnahme am Gemeindeleben (Hebr. 10, 23-25).
- Liebe zu Gott, allen Menschen, besonders zu den Glaubensgeschwistern (Matth. 22, 34-40 und Joh. 13, 34ff).
- dass sie ihren Möglichkeiten entsprechend sich durch freiwillige finanzielle Spenden am Gemeindehaushalt beteiligen (Mal.3, 10 und 2. Kor. 9, 6-7). Die Gemeinde vertritt dabei die Lehre vom Zehnten, der als Orientierung dienen mag. Den Zehnten zu geben ist freiwillig.

3.2 Beginn der Gemeindezugehörigkeit

Glied der Gemeinde wird ein Bewerber bzw. eine Bewerberin durch

- Glaubenstaufe
- Überweisung aus einer anderen Bundesgemeinde
- Übertritt aus einer anderen freikirchlichen, die Glaubenstaufe praktizierenden Gemeinde
- Aufnahme durch Zeugnis, wenn der Antragsteller andernorts die Glaubenstaufe empfangen hat
- Wiederaufnahme

Über die Aufnahme entscheiden die Ältesten nach Information der Gemeinde (im Gottesdienst, per Infomail **und als Aushang**), die eine Kommentar-/Einspruchsfrist von 14 Tagen hat.

Neben der Zugehörigkeit in unserer Gemeinde ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Kirche oder Gemeinde nicht möglich. Eine entsprechende Austrittsbescheinigung ist vorzulegen.

3.3 Ende der Zugehörigkeit zur Gemeinde

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde endet durch

- Überweisung an eine andere Bundesgemeinde
- Entlassung an eine bekenntnisverwandte Gemeinde
- schriftliche Austrittserklärung (Textform)
- Streichung
 - Gründe für eine Streichung sind folgende:
 - Wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre nicht mehr erkennbar am Gemeindeleben teilgenommen hat, es sei denn, es kann aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand nicht kommen.
 - Wenn ein Mitglied langfristig und dauerhaft seinen Wohnsitz weg verlegt hat, sodass eine Teilnahme am Gemeindeleben nicht mehr möglich ist (Ausnahme: Beauftragte der Gemeinde im auswärtigen

- Einsatz, z.B. Missionare sowie Auszubildende und Studenten während ihrer Ausbildungszeit).
- Wenn ein Mitglied sich erkennbar einer anderen Gemeinde angeschlossen hat, ohne auszutreten oder sich überweisen zu lassen. Bei einer Streichung ist, sofern möglich, vorher mit dem entsprechenden Mitglied Kontakt aufzunehmen.
- Ausschluss (Mt. 18, 15-20)
- Tod

Über den Ausschluss aus der Gemeinde entscheiden die Ältesten, die GV wird dazu informiert und gehört.

3.4 Gemeindeverzeichnis

Es wird ein Gemeindeverzeichnis geführt. Das Gemeindeverzeichnis ist vertraulich und wird nur an Gemeindeglieder ausgegeben. Nach erfolgter Einwilligung werden die Stammdaten von Freunden und Gliedern in der Verwaltungssoftware ChurchTools erfasst.

4 Unsere Strukturen

Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der verfassungsmäßig festgelegten Grundlagen des BEFG (www.bapisten.org) selbständig.

4.1 Die Gemeindeversammlung (GV)

4.1.1 Zusammensetzung

Die GV setzt sich aus allen Gemeindegliedern zusammen und wird durch die Ältesten einberufen. Jedes Gemeindeglied hat einfaches Stimmrecht in der GV. Vertretung ist nicht möglich.

4.1.2 Geschäftsordnung

Die GV tritt zur ordentlichen Jahreshauptversammlung im Frühjahr und darüber hinaus wenigstens ein weiteres Mal im zweiten Kalenderhalbjahr zusammen.

Eine außerordentliche GV kann jederzeit durch die Ältesten einberufen werden, Anträge hierfür können durch jedes Gemeindeglied an die Ältesten eingebracht werden. Die GV wird von den Ältesten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig. Eine Ausnahme stellt eine GV zum Zweck der Satzungsänderung dar (vgl. Punkt 6 dieser Satzung). Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, diese Satzung sieht Anderes vor. Die Beschlüsse sind für alle Gemeindeglieder verbindlich.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Ist in der Satzung von Bestätigung die Rede ist die Annahme von Beschlüssen der Ältesten durch die GV nach Aussprache per Akklamation ohne Wahl/Abstimmung gemeint.

Wahlen dagegen finden geheim statt. Resultiert aus einer Wahl eine

Stimmengleichheit, erfolgt ein weiterer Wahlgang; dann soll das Los entscheiden.

Über die GV ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom GL (vgl. 3.3 in dieser Satzung) und einem weiteren Ältesten gegen zu zeichnen ist.

4.1.3 Aufgaben

Die GV hat folgende Aufgaben:

Schriftliche, geheime Wahlen:

- Neuwahl oder Wiederwahl der Ältesten (und deren Enthebung) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Gemeindeglieder
- Neuwahl oder Wiederwahl des Gemeindeleiters (GL) und dessen Stellvertreters (und deren Enthebung) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gemeindeglieder
- Wahl des Pastors oder hauptamtlichen Mitarbeiters (und dessen Enthebung) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Gemeindeglieder
- Berufung eines/einer Kassenverwalters/in und seines/seiner Stellvertreter/in nach Empfehlung der Ältesten.
- Für alle Persönlichkeitswahlen wird eine Briefwahlmöglichkeit eingeräumt, der Antrag dafür muss schriftlich bei den Ältesten gestellt werden.
- Beratung wichtiger Anliegen und Ziele der Gemeinde
- Entgegennahme der Arbeitsberichte der Diakonate
- Entgegennahme des Rechnungsberichtes der Kassenverwaltung
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung der Kassenverwaltung
- Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer für das neue Haushaltsjahr
- Beschluss von Satzungsänderungen

4.2 Die Diakonate

4.2.1 Vorbemerkung

Die bisherige Struktur des Gemeinderates hat sich in einer wachsenden Gemeinde nicht mehr bewährt. Daher wollen wir die Verantwortung für bestimmte Arbeitsbereiche konkreter in Diakonaten festlegen. Vorbild ist uns darin das Vorgehen der ersten Gemeinde in der Apostelgeschichte unter Berücksichtigung der Kriterien, die im 1. Timotheusbrief für die Diakone aufgezählt werden. Die Ältesten legen daher Arbeitsbereiche der Gemeinde fest und schlagen Diakone/Diakoninnen vor, die in der GV bestätigt werden.

4.2.2 Aufgaben und Kompetenzen der Diakonate

Ein Diakon/eine Diakonin zeichnet verantwortlich für einen Dienstbereich in der Gemeinde. Er/sie leitet diesen Bereich mit inhaltlicher und finanzieller Verantwortung. Er/sie ist jeweils einem der Ältesten zugeordnet, durch den Supervision erfolgt und dem gegenüber Rechenschaft geschuldet ist. Unter Berücksichtigung dieser Verantwortung soll und kann der Diakon/die Diakonin den jeweiligen Verantwortungsbereich kreativ und frei gestalten insbesondere im Hinblick auf Wahl und Förderung der Mitarbeiter und im Hinblick auf sein/ihr Budget. Ein Diakon/eine Diakonin übernimmt einen Dienst mit hoher Verantwortung.

Mindestens einmal im Jahr treffen sich alle Diakone/Diakoninnen mit den Ältesten, insbesondere um die Strategie und Vision der Gemeindegliederarbeit zu vertiefen.

4.3 Die Ältesten

4.3.1 Zusammensetzung

Das Ältestenverständnis der Gemeinde beruht auf 1. Tim. 3, 1-7; 5,17, sowie Titus 1, 5-9, 1. Petr. 5, 1-3 und Eph. 4.

Nach unserem Verständnis ist der Ältestendienst von Männern zu versehen (vgl. 1. Tim. 1, 12f., 1. Kor.11, 3ff. und 1. Kor. 14, 34 -36).

Pastoren gehören während ihrer Dienstzeit in der Gemeinde zum Ältestenkreis.

4.3.2 Geschäftsordnung

Die Ältesten werden von der GV erkannt, vorgeschlagen und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl durch die GV erfolgt alle 4 Jahre ($\frac{3}{4}$ Mehrheit).

Darüber hinaus gibt es keine zeitliche Begrenzung des Dienstes.

Die Zahl der Ältesten beträgt mindestens zwei.

Die Ältesten treffen sich regelmäßig zu Gebet und geistlichem Austausch über die Gemeinde.

4.3.3 Aufgaben

Erste Aufgabe der Ältesten ist die geistliche Leitung der Gemeinde. Das umfasst insbesondere die Verantwortung für Predigt, Lehre, Gebet (Apg. 6,4) und Seelsorge. Hierfür ist uns insbesondere auch der in Epheser 4,11 beschriebene fünffältige Dienst der Leiterschaft Vorbild.

Die Ältesten achten auf die seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde und üben diese mit anderen diesbezüglich begabten Gliedern der Gemeinde aus.

Die Gemeinde unterstützt die Ältesten in ihrem Dienst (Hebr. 13, 17-18).

Die Ältesten bestätigen die für einen Leitungsdienst zur Wahl durch die GV vorgeschlagenen Geschwister vor dieser Wahl (vgl. Apg. 6, 1-6).

Ohne Wissen und Bestätigung durch die Ältesten soll es keine Mitarbeiterschaft in der Gemeinde geben.

Die Ältesten treffen sich regelmäßig mit den ihnen zugeordneten Diakonen/Diakoninnen, alle Ältesten und alle Diakone treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einem Strategietreffen der Gemeindeleitung.

4.4 Der Gemeindeleiter und sein Stellvertreter

4.4.1 Auswahl und Berufung

Die GV schlägt einen der Ältesten als Gemeindeleiter (GL) vor, dies darf nicht der Pastor sein. Er wird von der GV gewählt (einfache Mehrheit).

Die Wahl gilt für vier Jahre. Danach erfolgt die Bestätigung oder Neuwahl durch die GV ebenfalls durch einfache Mehrheit.

4.4.2 Aufgaben

Dem GL obliegt die Vertretung der Gemeinde nach außen. Er ist zusammen mit einem weiteren dafür akkreditierten Gemeindeglied zeichnungsberechtigt.

Der Dienst des GL verkörpert ausdrücklich keine besondere, über den Ältestendienst hinausgehende geistliche Leitungsbefugnis.

4.4.3 Stellvertretender Gemeindeleiter (GL)

Die GV schlägt einen der Ältesten als stellvertretenden Gemeindeleiter (GL) vor, dies darf nicht der Pastor sein. Er wird von der GV gewählt (einfache Mehrheit).

Die Wahl gilt für vier Jahre. Danach erfolgt die Bestätigung oder Neuwahl durch die GV ebenfalls durch einfache Mehrheit.

4.5 Der Pastor/Hauptamtliche Mitarbeiter

4.5.1 Auswahl und Berufung

Die Ältesten prüfen Vorschläge und Bewerbungen und laden die Kandidaten zu Gesprächen und zum Predigtendienst ein.

Eine einmütige Befürwortung einer Berufung durch die Ältesten führt zur Beschlussfassung in der GV. Diese wählt den Pastor mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Gemeindeglieder.

4.5.2 Aufgaben

Der Pastor dient der Gemeinde in Predigt, Lehre und Seelsorge. Die ganze Gemeinde unterstützt ihn dabei nach Kräften.

Der Pastor übt für die Zeit seines Vertrages den Ältestendienst aus.

4.5.3 Dienstvertrag

Alle Einzelheiten des Angestelltenverhältnisses des Pastors werden in einem gesonderten Dienstvertrag analog den Musterverträgen des BEFG geregelt.

4.5.4 Dienstenthebung

Verletzt der Pastor seine Dienstpflichten erheblich, kann die GV eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Gemeindeglieder beschließen, es gelten diesbezügliche Kündigungsfristen des Dienstvertrages.

5 Finanzen

5.1 Haushalt/Haushaltsjahr

Die Gemeinde führt einen ordnungsgemäßen Finanzhaushalt, den sie durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder und andere Spenden und Sammlungen bestreitet. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.2 Kassenverwaltung/Entlastung/Kassenprüfung

Die GV beruft nach Empfehlung der Ältesten eine(n) Kassenverwalter/in und seine(n) Stellvertreter/in.

Vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung wird die Kasse von den zwei von der GV gewählten Gemeindegliedern geprüft.

Die Entlastung des/der Kassenverwalters/in erfolgt nach Abgabe des Kassenberichts und des Prüfungsberichts durch die GV in der ordentlichen Jahresgemeindeversammlung.

5.3 Entscheidung über Sonderausgaben/-einnahmen

Ausgaben sind grundsätzlich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans zu tätigen.

In dringenden Ausnahmefällen kann der jeweilige Diakon über Ausgaben in Höhe von 500 € entscheiden.

Die Kassenverwaltung kann über Ausgaben bis zur Höhe von 1000 € ohne vorherige Genehmigung durch die Ältesten entscheiden.

Die Verwendung jeweils darüber hinaus gehender Beträge bedarf einer Beschlussfassung durch die Ältesten (> 1000 €).

5.4 Zuwendungsbescheinigungen

Die Gemeinde stellt für namentliche Spenden und Beiträge nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Sammelbescheinigung nach den Vorschriften des EStG aus.

5.5 Sonstiges

Die Einnahmen der Gemeinde dienen ausschließlich den in Punkt 2.2 dieser Satzung formulierten gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken. Die Gemeinde erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Persönliche Vermögensvorteile einzelner Gemeindeglieder darf es nicht geben. Ehrenamtlich für die Gemeinde tätige Mitglieder oder Personen erhalten eine Erstattung nachgewiesener Auslagen.

Ordentliche Dienstverhältnisse sind hiervon unberührt und werden gesondert vertraglich geregelt. Gemeindeglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteil am beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen.

Bei Auflösung der Gemeinde fallen Vermögen und Schulden an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland BEFG K.d.ö.R.

6 Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor der ordentlichen GV schriftlich bei den Ältesten eingebracht werden. Für die Annahme der Satzungsänderung sind die Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Gemeindeglieder erforderlich.

Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindeglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten GV zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese GV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Gegeben in der Gemeindeversammlung der Evangelisch – Freikirchlichen Gemeinde
Ochsenfurt am:
25.10.2005

Erstmals geändert in der GV am:
30.10.2016

Zum zweiten Mal geändert in der GV am:
11.11.2018

Zum dritten Mal geändert in der GV am:
19.11.2023